

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da sich in der Nähe des Anlagenstandortes Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope befinden. Entsprechend wurde im Anschluss eine vertiefende Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der geplanten Umsetzung in einem geschlossenen Gebäude und aufgrund der geplanten Errichtung gemäß dem Stand der Technik nach vorliegenden Kenntnissen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete betreffen, erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen und zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes**

Vom 15. April 2026

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der StVZO vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191), in Verbindung mit der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung des Landes Brandenburg (StGÜZV) vom 9. November 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 78]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 66]), sowie § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4), in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), werden für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes Ausnahmen von den §§ 49a Abs. 1, 51a Abs. 4, 52 Abs. 10 und 53 Abs. 10 Nr. 4 der StVZO folgendermaßen genehmigt.

1. Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes

1.1. Farbgebung

Feuerwehrfahrzeuge dürfen entsprechend DIN 14502-3 in den nachfolgenden Farben zugelassen werden:

Feuerrot	RAL 3000,
Verkehrsrot	RAL 3020,
(Tages-)Leuchttrot	RAL 3024,
(Tages-)Leuchttrot/Weiß	RAL 3024/9010,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchthellrot/Weiß	RAL 3026/9010

Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in der nachfolgenden Nr. 3 beschriebenen zusätzlichen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2. Kontur-/Streifenmarkierungen

Die Fahrzeuge dürfen gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 10 Nr. 4 der StVZO mit einer Kontur-/Streifenmarkierung nach UNECE-Regelung Nr. 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach UNECE-Regelung Nr. 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sein dürfen, können in Anlehnung an UNECE-Regelung Nr. 104 auch Kontur-/Streifenmarkierungen in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) gemäß DIN 14502-3 verwendet werden.

1.3. Zusätzliche Applikationen

Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes dürfen mit zusätzlichen fluoreszierenden oder (retro-)reflektierenden Applikationen entsprechend DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

1.3.1. Fahrzeuge der Feuerwehr in der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000) oder Verkehrsrot (RAL 3020):

Front- und Heckbereich:  
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:  
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

1.3.2. Fahrzeuge der Feuerwehr in der Grundfarbe Leuchttrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026):

Front- und Heckbereich:  
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd zur genehmigten Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:  
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in Weiß (retroreflektierend).

1.3.3. Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Grundfarbe Weiß (RAL 9010):

Front- und Heckbereich:  
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Katastrophenschutz“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:  
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Katastrophenschutz“/„Katastrophenschutz Brandenburg“/„Zivilschutz“/„Zivilschutz Brandenburg“ bzw. „☉ 112“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend).

2. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes

2.1. Erfasste Kraftfahrzeuge

Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes der notfallmedizinischen Erstversorgung der Typen B und C nach DIN EN 1789 sowie Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) nach DIN 75079, die dem Rettungsdienst organisatorisch-institutionell zugeordnet sind.

2.2. Zusätzliche Applikationen

Die unter 2.1. beschriebenen Kraftfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen fluoreszierenden oder retroreflektierenden Applikationen gemäß DIN EN 1789 wie folgt ausgestattet sein:

Front, Heck- und Seitenbereich:  
An den Fahrzeuglängsseiten, dem Heck und - falls möglich - der Fahrzeugvorderseite soll die Bezeichnung des Rettungsdienstes wahlweise mit „☉ 112“ aufgebracht sein. Die Beschriftung darf in fluoreszierenden und/oder (retro-)reflektierenden Großbuchstaben mit einer zum Hintergrund kontrastierenden Farbe ausgeführt werden. Die Beschriftung darf einheitlich in den Farben Weiß, Gelb, Rot, Blau oder Schwarz und mit einer Mindesthöhe von 100 mm ausgeführt werden.

Horizontal umlaufende Streifen:  
Die Fahrzeuge dürfen in Teilbeklebung in gelber Tagesleuchtfarbe (fluoreszierend und/oder retroreflektierend)

zugleich in Kombination mit dem gemäß § 52 Abs. 10 der StVZO horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot ausgeführt sein (Battenberg-Markierungen).

Ausschließlich im Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

Eine solche Streifenmarkierung darf nicht in Kombination mit der oben genehmigten Teilbeklebung (Battenberg-Markierung) verwendet werden.

### 3. Nebenbestimmungen

- 3.1. Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UNECE Regelung Nr. 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 der StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes am ganzen Fahrzeug und für o. g. Rettungsdienstfahrzeuge der notfallmedizinischen Erstversorgung nur für Heck-Warnflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 - „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten. Die Zulässigkeit ist im Regelfall durch Prüfzeichen auf der Markierung nachzuweisen.
- 3.2. Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Kontur-/Seitenmarkierung nach UNECE-Regelung Nr. 104 unter deren Anbaubestimmung nach UNECE-

Regelung Nr. 48 einschließlich § 53 Abs. 10 der StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen.

- 3.3. Die erteilten Ausnahmen gelten zum Betrieb der betreffenden Fahrzeuge im gesamten Bundesgebiet, jedoch zur Zulassung als entsprechend klassifizierte Fahrzeuge nur für Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes einschließlich dessen Leistungserbringer innerhalb des Landes Brandenburg. Die Ausnahmen sind unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlöschen.
- 3.4. In der Zulassungsbescheinigung Teil I ist im Feld 22 folgender Eintrag vorzunehmen: „*Ausnahmegem. gemäß § 70 StVZO erteilt vom LBV durch AllgV Nr. 01/2026 vom 15.04.2026*“.

### 4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Die Allgemeinverfügung ist stets widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen erlassen.

### 5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Gröbler

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin er-

folgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das